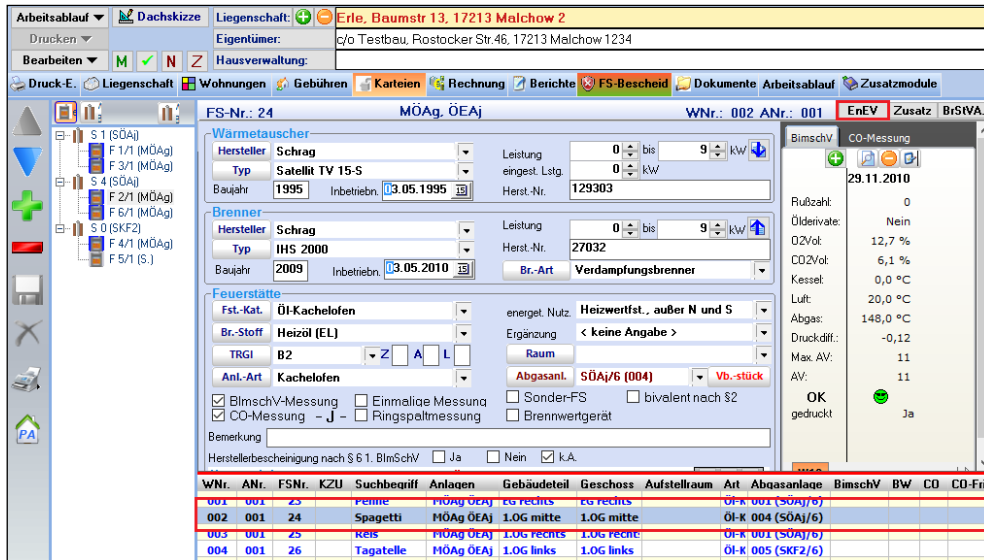


EnEV

Gehen Sie auf den Reiter Karteien.



Wählen Sie die Anlage aus, bei der Sie die EnEV anlegen möchten (Anlage ist dann blau hinterlegt) und wählen Sie anschließend EnEV aus.



Es öffnet sich nun folgendes Fenster:

Angaben zur Feuerstätte

Anlagen-Art: Leistung: 0 bis 0 kW

Gebäudetyp

Ein-/Zweifamilienhaus, eigentümergeb. Vollständig vermietetes Ein-/Zweifamilienhaus

Mehrfamilienhaus Sonstiges Gebäude

Art der Anlage

BW-Kessel NT-Kessel Standardheizkessel Einzelheizgeräte

Nah-/Fernheizung RLT-Anlage Warmwasseranlage

Wärmeträger Wasser Wärmeträger Luft

Nennwärmeleistung in kW: 0 Errichtungsjahr

Hinweise auf Verpflichtungen nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1.5.2014 gemäß § 26 b

Im Gebäude/ In der Wohnung/ In den Räumen wie oben bezeichnet sind heizungstechnische Anlagen oder Anlagenteile vorhanden, für die die folgenden Verpflichtungen nach Energieeinsparungsverordnung bestehen oder noch zu erfüllen sind.

<input type="checkbox"/> Die Außenbetriebnahme von Heizkesseln:	Nr. 1.0 ¹⁾
<input type="checkbox"/> die, vor dem 07.10.1978 in Betrieb gegangen sind und weder NT- Brennwertkessel sind, sofort (§ 10 Absatz 1 EnEV),	Nr. 1.1
<input type="checkbox"/> die vor dem 1. Jan.1985 eingebaut oder aufgestellt worden sind, ab 2015 (§ 10 Absatz 1 EnEV),	Nr. 1.2
<input type="checkbox"/> die nach dem 1. Jan.1985 eingebaut oder aufgestellt worden sind und älter als 30 Jahre sind (§ 10 Absatz 1 EnEV)	Nr. 1.3
<input type="checkbox"/> wie vor, jedoch bei am 1. Febr. 2002 eigentümergeb. 1- und 2-Familienhäusern innerhalb von 2 Jahren nach Eigentümerwechsel (§ 10 Absatz 1 und 5 EnEV).	Nr. 1.4

1. Mit dem Plus füllen Sie das Formular mit den Daten der Anlage.
2. Änderungen im Formular können so verworfen werden.
3. Sie speichern das Formular ab.
4. Es öffnet sich das Formular zur Ansicht und zum Ausdrucken.

Achtung: Dieses Formular ist ein Mängelformular und darf auch nur bei einem Mangel verschickt werden.

Statistik EnEV

Beim Speichern der Bescheinigung öffnet sich folgendes Fenster:

Erhebungsbogen ZIV ab dem Jahr 2012
↔ - □ ×

Neubau
Änderung
● bestehende

Erhebungsbogen über Vollzug EnEV für das Jahr 2015

Mängel an Feuerungsanlagen	Änderungen/Neubau von FEUERUNGSANLAGEN ³⁾		BESTEHENDE FEUERUNGSANLAGEN		
	überprüfte Gesamtzahl	davon bemängelt	überprüfte Gesamtzahl	davon bemängelt	Hinweise ⁴⁾ gegeben
50. Außerbetriebnahme von Heizkessel die vor dem 1.Oktober 1978 errichtet wurden	50.1 flüssig	0	0	0	0
	50.2 gasförmig	0	0	0	0
51. Außerbetriebnahme von Heizkessel die vor dem 1.Oktober 1978 errichtet wurden (Eigentümerwechsel)	51.1 flüssig	0	0	0	0
	51.2 gasförmig	0	0	0	0
52. Dämmung von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen in nicht beheizten Räumen	52.1 fest	0	0	0	0
	52.2 flüssig	0	0	0	0
	52.3 gasförmig	0	0	0	0
53. Dämmung von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen in nicht beheizten Räumen (Eigentümerwechsel)	53.1 fest	0	0	0	0
	53.2 flüssig	0	0	0	0
	53.3 gasförmig	0	0	0	0
54. Regeleinrichtungen (zentrale selbsttätig wirkende Einrichtung zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Abschaltung elektr. Antriebe)	54.1 fest	0	0	0	0
	54.2 flüssig	0	0	0	0
	54.3 gasförmig	0	0	0	0
55. Umwälzpumpen zur selbsttätigen Anpassung der elektrischen Leistungsaufnahme	55.1 fest	0	0	0	0
	55.2 flüssig	0	0	0	0
	55.3 gasförmig	0	0	0	0
56. Begrenzung der Wärmeabgabe bei Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen	56.1 fest	0	0	0	0
	56.2 flüssig	0	0	0	0
	56.3 gasförmig	0	0	0	0

Bemerkungen:

1) Wird nur von Innung bzw. vom LV ausgefüllt.

2) Nach KÜO bgangene Gebäude lt. Kkehrbuch.

3) Ein bestehendes Gebäude im Sinne der EnEV 2009 ist ein vor dem 01.10.2009 errichtetes Gebäude

4) Mangelhafte Anlagen (ohne direkte Gefahr), die aber aufgrund des § 10 Abs. 5 (Eigentümerregelung) nicht bemängelt werden. Es werden lediglich Hinweise gegeben.

Sie bewerten hier nur die betreffende einzelne Anlage. Diese wird automatisch zur Statistik hinzugefügt.